

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 2 BU 203/95

.....

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozeßbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Süddeutsche Metall-Berufsgenossenschaft,
Wilhelm-Theodor-Römheld-Str.15, 55130 Mainz,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 7. Dezember 1995 durch den
Vizepräsidenten Prof. Dr. K r a s n e y sowie die Richter r. B u r c h a r d t
und K l ü g l e i n
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 20. Juni 1995 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

Der Kläger ist mit seinem Begehren, ihm unter Anerkennung weiterer Folgen des Arbeitsunfalls vom 25. August 1987 über den 31. Juli 1989 hinaus Verletztenrente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um mindestens 20 vH zu gewähren, ohne Erfolg geblieben (Bescheide vom 26. Mai 1988 und vom 9. November 1989; Urteile des Sozialgerichts vom 25. Oktober 1991 und des Landessozialgerichts <LSG> vom 20. Juni 1995). Das LSG ist zu dem Ergebnis gelangt, der Kläger habe gegen die Beklagte keinen Anspruch auf Gewährung von Verletztenrente aus Anlaß des Arbeitsunfalls vom 25. August 1987 nach Ablauf des Gesamtvergütungszeitraums, weil eine unfallbedingte MdE um 20 vH ab dem 1. August 1989 nicht begründbar sei.

Die hiergegen gerichtete Nichtzulassungsbeschwerde, mit der der Beschwerdeführer Verfahrensmängel des LSG rügt, ist unzulässig. Die dazu gegebene Begründung entspricht nicht der in § 160 Abs 2 und § 160a Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) festgelegten Form. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) erfordern diese Vorschriften, daß die Zulassungsgründe schlüssig dargetan werden (BSG SozR 1500 § 160a Nrn 34, 47 und 58; vgl auch Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 1991, IX, RdNrn 177 und 179 mwN). Daran fehlt es der Beschwerde.

Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; auf eine Verletzung des § 103 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.

Soweit der Beschwerdeführer rügt, das LSG hätte seinem Beweisantrag vom 2. Juni 1995 folgen und das sachverständige Zeugnis des Arztes für Orthopädie Dr. E. einholen müssen, fehlen in der Beschwerdebegründung schlüssige Ausführungen, daß dieser Beweisantrag zum Zeitpunkt der Entscheidung des LSG am 20. Juni 1995 noch berücksichtigungsfähig war. Dazu hat der Senat in ständiger Rechtsprechung entschieden, daß es jedenfalls rechtskundig vertretenen Beteiligten obliegt, in der für die Entscheidung maßgebenden mündlichen Verhandlung alle diejenigen Anträge zur Niederschrift des Gerichts zu stellen, über die das Gericht entscheiden soll (vgl ua Beschluß des Senats vom 21. August 1995 - 2 BU 103/95 - sowie Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 19. Februar 1992 - 1 BvR 1935/91 - SozR 3-1500 § 160 Nr 6). Es ist der Sinn der erneuten Antragstellung, zum Schluß der mündlichen Verhandlung auch darzustellen, welche Anträge nach dem Ergebnis der für die Entscheidung maßgebenden mündlichen Verhandlung noch abschließend gestellt



werden, mit denen sich das LSG dann im Urteil befassen muß, wenn es ihnen nicht folgt. Der Kläger hätte deshalb in der mündlichen Verhandlung vom 20. Juni 1995 einen entsprechenden Beweisantrag zumindest hilfsweise stellen müssen. Dies gilt um so mehr, als der Kläger in der mündlichen Verhandlung "den Antrag auf Begutachtung gemäß § 109 SGG" ausdrücklich wiederholt hat.

Der Kläger rügt ferner, das LSG sei seinem Antrag auf Einholung eines ärztlichen Fachgutachtens nach § 109 SGG von Prof. Dr. S. N. nicht gefolgt. Diese Rüge ist im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde unzulässig. Denn nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann der für die Zulassung der Revision geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung des § 109 SGG gestützt werden. Dieser Ausschluß gilt nach der eindeutigen Fassung des Gesetzes uneingeschränkt (BSG SozR 1500 § 160 Nr 34 sowie Beschluß des Senats zuletzt vom 24. Oktober 1995 - 2 BU 179/95 -).

Der schließlich vom Beschwerdeführer gerügte Verfahrensmangel, das LSG habe seine Verpflichtung zur Amtsermittlung gemäß § 103 SGG verletzt, indem es auf Grund der klägerischen Hinweise keine weiteren medizinischen Gutachten eingeholt habe, ist schon deshalb nicht schlüssig in obigem Sinn dargelegt, weil mit dieser Rüge ein berücksichtigungsfähiger und vom LSG übergangener Beweisantrag aus dem Berufungsverfahren nicht bezeichnet worden ist (vgl hierzu BSG SozR 1500 § 160 Nr 5 sowie zuletzt Beschluß des Senats vom 24. Oktober 1995 - aaO - mwN).

Die Beschwerde war daher als unzulässig zu verwerfen (§ 169 SGG).

Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)